

Förderverein der Jungen Philharmonie Mansfeld-Südharz SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jungen Philharmonie Mansfeld-Südharz“ – im Folgenden „Verein“ genannt und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 1007 eingetragen.
2. Er hat den Sitz in 06526 Sangerhausen, Alter Markt 34.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Jungen Philharmonie Mansfeld-Südharz, des Sinfonieorchesters der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz
 - a) in der Erziehung und musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen und
 - b) in der Bereicherung des kulturellen Lebens der Region.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch ideelle, materielle und tatkräftige Unterstützung der Jungen Philharmonie Mansfeld-Südharz
 - a) in Organisationsfragen
 - b) durch Hilfe bei der Durchführung, Organisation und Dokumentation von Probenlagern und Konzerten,
 - c) bei der Beschaffung und Verwaltung materieller Mittel durch Beiträge sowie Geld- und Sachspenden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
3. Mitglieder des Vereins dürfen aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten. Begünstigungen von Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind ausgeschlossen.
4. Die Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können Personen, Firmen, Organisationen und Körperschaften (natürliche und juristische Personen) werden, die die Satzung anerkennen. Personen, die noch nicht volljährig sind, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der Eltern oder Sorgeberechtigten.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) oder durch Tod. Der Austritt bzw. die Kündigung können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres vorgenommen werden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Zweck des Vereins entgegenhandelt,
 - b) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleitung.
3. Eine Einberufung in Textform ist zulässig.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied, sofern es stimmberechtigt ist, hat eine Stimme. Auf Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden. Für Satzungsänderungen gilt § 33 BGB.
6. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren
 - d) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
 - f) Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern,
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister

Diese 4 Mitglieder sind Vorstand im Sinne des BGB.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins. Er trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sämtliche Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterzeichnet.
4. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ersatz und Wiederwahl sind möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder an der Arbeit des Vorstandes zu beteiligen.
8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Vorstandssitzung bei Bedarf mit der Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE / EINKÜNFTE

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Weitere Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen und Spenden.

§ 9 KASSENFÜHRUNG

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Kontovollmacht haben der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister, wobei immer 2 dieser vorgenannten Personen zusammen Verfügungsberechtigt sind.

§ 10 REVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutete Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschließt. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, weist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein oder einer öffentlichen Stiftung zu, dessen bzw. deren Zweck dem des aufgelösten Vereins am nächsten kommt. Der Verein oder die Stiftung sollen das zugewiesene Vermögen für die Finanzierung der Proben- und/ oder Konzerttätigkeit des Sinfonieorchesters der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz oder ggfls. für die Finanzierung eines nicht durch öffentliche Mittel gedeckten Bedarfs eines Nachfolge- oder vergleichbaren Ensembles der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz verwenden.

§ 12 HAFTUNG DES VEREINS

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins oder Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist nach § 276 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.